

Gemeindeinfo Ebnat-Kappel

Ebnat Kappel
Politische Gemeinde



BÜROÖFFNUNGSZEITEN SOMMERFERIEN

Während den Sommerferien, vom 20. bis 31. Juli 2020, hat die Gemeindeverwaltung jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Nachmittags bleiben die Büros geschlossen.

Ab Montag, 3. August 2020, gelten wieder die ordentlichen Öffnungszeiten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

GRABRÄUMUNG 2020

Die nachstehenden Gräber werden im September 2020 geräumt, da die gesetzliche Grabesruhe abgelaufen ist:

Friedhof Ebnat:

- eine Reihe Reihengräber von Kuhn Jean Jaques, gest. 27.01.1999, bis Betzler Elisabetha, gest. 18.02.2000
- eine Reihe Urnengräber von Bolt Erika, gest. 27.05.1999, bis Naef Susette, gest. 15.06.2000
- Kindergrab Hüttenmoser Antonio, gest. 03.10.2004

Friedhof Kappel:

- eine Reihe Reihengräber von Bächtold Elisa, gest. 05.02.1998, bis Raschle Ulrich und Katharina, gest. 28.01.2000

Die Angehörigen werden gebeten, **bis 4. September 2020** die Grabmäler, Pflanzen und allfälligen weiteren Gegenstände auf diesen Gräbern zu entfernen. Grabmäler und Pflanzen, die nach Ablauf dieser Frist nicht entfernt worden sind, werden durch die Gemeinde geräumt und es wird entschädigungslos darüber verfügt (Art. 27 VV zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen).

Bei Fragen erteilt das Bestattungsamt, Telefon 071 992 64 13, gerne Auskunft.

VERKEHRSANORDNUNG EBNAT-KAPPEL

Das Polizeikommando verfügt in Anwendung von Art. 3 SVG (SR 741.01), Art. 107 und Art. 113 SSV (SR 741.21) sowie Art. 19 Abs. 1 EV zum SVG (sGS 711.1) folgende Verkehrsordnung:

Ebnat-Kappel, Ebnaterstrasse 62, Zufahrt Grundstück Nr. 193

Änderung der Verkehrsordnung vom 28. Juni 2018 (erlaubte Fahrtrichtung)

Verkehrsführung im Einbahnverkehr: angezeigt durch das Signal «Einfahrt verboten» (2.02) in Verbindung mit dem Signal «Einbahnstrasse» (4.08) an der östlichen Zufahrt

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse darstellt (Art. 45 VRP).

Das Polizeikommando

SCHULE

Austritte per Ende Schuljahr 2019/2020

Der Schulrat hat eingeladen zu einer Verabschiedung der Mitarbeitenden, welche die Schule Ebnat-Kappel per Ende Schuljahr 2019/2020 verlassen werden.

Vier langjährige Mitarbeitende der Schule treten im Sommer 2020 in den Ruhestand: Edith Signer begleitete während 30 Jahren viele Kinder durch einen Teil der Primarschulzeit im Schulhaus Schafbüchel, Thomas Winkler arbeitete während acht Jahren als Primarlehrperson im Schulhaus Gill. Aus der Oberstufe verabschiedet der Schulrat Markus Stürz nach 18 Jahren im Dienst der Schule in den Ruhestand. Monika Jetter war während 21 Jahren zuverlässige Schwimmbegleiterin auf der Primarstufe.

Hansueli Rick trat im Sommer 2019 seine Stelle als Schulleiter im Schulhaus Schafbüchel an. Infolge eines Wohnortwechsels beendet er seine

Anstellung Ende Juli 2020, um eine Schulleiterstelle in der Nähe seines neuen Wohnortes anzunehmen.

Ebenfalls eine neue Herausforderung annehmen werden aus dem Team Gill, die Fächergruppenlehrperson Kathrin Huber, der Primarlehrer Markus Schleusser, die Schulische Heilpädagogin Sonja Schmidlin und die Klassenhilfe Christiane Pietsch. Aus dem Schafbüchelteam möchten sich Alice Stauffacher und Ramona Hunger im Sommer 2020 neu orientieren.

Der Schulrat und die Schulführung Ebnat-Kappel danken den scheidenden Mitarbeitenden ganz herzlich für den grossen Einsatz zum Wohle der Schule und wünschen für die private und berufliche Zukunft alles Gute.



v.l.n.r.: Hansueli Rick, Kathrin Huber, Sonja Schmidlin, Markus Stürz, Alice Stauffacher, Ramona Hunger, Edith Signer und Monika Jetter.

GEMEINDERAT

Mitglieder Bildungskommission gesucht

Bereits seit längerer Zeit befassen sich der Schulrat und der Gemeinderat mit der Umstrukturierung der Schulführung. Die Bildungskommission löst den Schulrat ab und wird zukünftig für die strategischen Belange der Schule zuständig sein. Der operative Teil liegt bei der Schulleitung. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde haben an der Bürgerversammlung vom 13. November 2019 den entsprechenden Nachtrag zur Gemeindeordnung genehmigt.

Im Dezember 2020 wird der aktuelle Schulrat sein Amt niederlegen. Auf den Beginn der neuen Legislatur 2021 – 2024 wird die Bildungskommission ihre Arbeit aufnehmen. Diese setzt sich zusammen aus zwei Gemeinderatsmitgliedern, wovon eines das Schulpräsidium innehat, sowie drei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat eingesetzt werden. Weiter sind ein Schulleitungsmitglied, eine Lehrpersonenvertretung sowie ein Mitglied der Schulverwaltung (Protokollführung) beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

Der Gemeinderat sucht drei Personen, die interessiert sind, ab 2021 als Mitglied der Bildungskommission tätig zu sein.

Die Kommissionsaufgaben sind:

- strategische Führung der Schule
- Controlling und Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung
- übergeordnete Aufgaben und Verantwortungen gemäss Volksschulgesetz

Zeitliche Beanspruchung:

- ca. 6 – 10 Kommissionssitzungen pro Jahr, sorgfältige Vor- und Nachbereitung und Aktentudium
- Teilnahme an Aktivitäten der Schule und Repräsentationsaufgaben
- Arbeitsgruppentätigkeit (tagsüber oder abends)
- Teilnahme an Informations- oder Weiterbildungsveranstaltungen

Einen Kurzbeschrieb für das Anforderungsprofil als Bildungskommissionsmitglied finden Sie auf www.ebnat-kappel.ch.

Fühlen Sie sich angesprochen und können sich vorstellen, ein Mitglied der Bildungskommission der Gemeinde Ebnat-Kappel zu werden? Dann richten Sie ihr Motivationsschreiben bis 30. August 2020 an: Gemeinderat Ebnat-Kappel, Hofstrasse 1, 9642 Ebnat-Kappel.

Nach den Erneuerungswahlen im Herbst 2020 wird der neu gewählte Gemeinderat an der Konstituierungssitzung die drei Mitglieder für die Bildungskommission wählen.

Bei Fragen erteilt Ihnen der Schulratspräsident Christian Rufer, christian.rufer@ebnat-kappel.ch, Tel. 071 992 64 02, gerne Auskunft.

TAG DER OFFENEN TÜR SCHULANLAGE WIER

Die Bevölkerung ist eingeladen, am **Samstag, 19. September 2020**, das neue Schulhaus und die neue Turnhalle Wier zu besichtigen.

Weitere Informationen folgen.

AHV-ZWEIGSTELLE

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist für Arbeitgebende, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer/in darf pro Jahr CHF 21'330.00 nicht übersteigen (Einkritterschwelle 2. Säule);
- Anschluss Mitarbeitender mit einem Monatslohn von über CHF 1'777.50 an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung;
- die Lohnsumme des Betriebes übersteigt jährlich CHF 56'880.00 (doppelte maximale Altersrente der AHV) nicht;
- die Löhne des gesamten Personals werden im vereinfachten Verfahren abgerechnet;
- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen werden ordnungsgemäss eingehalten;
- der Arbeitgeber ist weder eine Kapitalgesellschaft noch eine Genossenschaft;
- weder Ehepartner noch Kinder des Betriebsinhabers werden beschäftigt.

Arbeitgebende, welche alle Voraussetzungen erfüllen, können frei entscheiden, ob sie das vereinfachte Verfahren wählen wollen. Im vereinfachten Abrechnungsverfahren wird zusätzlich zu den bekannten Sozialversicherungsabzügen AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen/Verwaltungskosten eine Quellensteuer von 5 Prozent erhoben. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal pro Jahr.

Der Arbeitgeber zieht die Sozialversicherungsbeiträge (ohne UV-Prämie) und die Quellensteuer von 5 Prozent (0,5 Prozent Direkte Bundessteuer und 4,5 Prozent Kantons- und Gemeindesteuer) jeweils vom AHV-pflichtigen Lohn ab. Alle Arbeitnehmenden erhalten von der Ausgleichskasse eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, welche sie der Steuererklärung beilegen. Eine solche Besteuerung hat den Vorteil, dass das vereinfacht abgerechnete Einkommen nicht mehr im ordentlichen Verfahren versteuert werden muss. Damit fällt ein solches Einkommen auch nicht in die Progression.

Arbeitgeber, die im Fürstentum Liechtenstein wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger beschäftigen, dürfen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen.

Die Beiträge, die Verwaltungskosten sowie die Quellensteuer werden wie folgt übernommen:

- AHV/IV/EO 10,25 Prozent je zur Hälfte durch Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- ALV 2,2 Prozent je zur Hälfte durch Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- Familienzulagen 1,5 Prozent zu Lasten des Arbeitgebenden
- Verwaltungskosten max. 5 Prozent zu Lasten des Arbeitgebenden
- Quellensteuer 5 Prozent zu Lasten des Arbeitnehmenden

Die Anmeldeformulare können im Online-Schalter auf www.svasg.ch heruntergeladen oder bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden.